

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität,  
Agrar und Verbraucherschutz  
Keplerstr. 18 · 66117 Saarbrücken

Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz  
Don-Bosco-Straße 1  
66 119 Saarbrücken

Nachrichtlich (ausschließlich digital):  
Landkreise des Saarlandes und Regionalver-  
band Saarbrücken

Abteilung E: Technischer Umweltschutz

Referat: E/1  
Zeichen: 4.2.2-192/09  
Bearbeiter: Arnd Wieland  
Tel.: +49 (0) 681 501 – 4780  
Fax: +49 (0) 681 501 – 4488  
E-Mail: a.wieland@umwelt.saarland.de

Datum: 15.05.2023

### Kreislaufwirtschaft

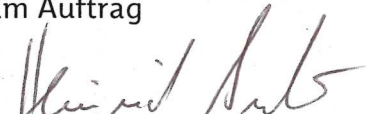
Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV);  
Übergangsregelungen und –fristen gemäß 27 ErsatzbaustoffV

Die neue Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)<sup>1</sup> tritt am 01.08.2023 in Kraft. Die im saarländischen Vollzug bis zum Vorliegen einer Bundesverordnung übergangsweise eingeführte Technische Regel „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“, das sogenannte LAGA-Merkblatt 20 (LAGA M20) in der Fassung vom September 2005, ist zeitgleich nicht mehr anzuwenden.

Das Inverkehrbringen mineralischer Ersatzbaustoffe sowie von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut zur Verwendung in technischen Bauwerken des Straßen- und Erdbaus sowie des Schienenverkehrswegebaus ist ab dem 01.08.2023 nur noch zulässig, wenn diese mineralischen Ersatzbaustoffe einer der in der ErsatzbaustoffV definierten Materialarten und den zugehörigen Materialklassen zugeordnet werden können.

Um den Übergang zu den mit der ErsatzbaustoffV eintretenden Veränderungen zu erleichtern, werden für das Saarland die auf den Folgeseiten (Anlage 1) aufgeführten Regelungen getroffen.

Im Auftrag

  
Heinrich Becker

<sup>1</sup> Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung); Bundesgesetzblatt Jg. 2021 Teil I Nr. 43; 16. Juli 2021



## ÜBERSICHT

1. ALLGEMEINES
  - 1.1 ÜBERWACHUNGS- UND UNTERSUCHUNGSSTELLEN
  - 1.2 EINBAU VON NICHT AUFBEREITETEM BODENMATERIAL/BAGGERGUT
2. ÜBERGANGSPHASE VOM 01.08. BIS 30.11.2023
3. INVERKEHRBRINGEN MINERALISCHER ERSATZBAUSTOFFE AB DEM 01.08.2023
4. ANWENDUNG DER ERSATZBAUSTOFFV BEREITS VOR DEM 01.08.2023
5. ERSATZBAUSTOFFKATASTER (§ 27 ABSATZ 4 ERSATZBAUSTOFFV)

### 1. ALLGEMEINES

Die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) regelt die Herstellung und das Inverkehrbringen mineralischer Ersatzbaustoffe zur Verwendung in technischen Bauwerken (z. B. Straßen, Wege, Parkplätze, Leitungsgräben, Baugruben, Wälle und Dämme) sowie deren Einbau in dieselben. Zwar gibt es Berührungspunkte mit dem Bodenschutzrecht, die Verordnung ist aber deutlich abzugrenzen von der Verwendung von Materialien in oder auf dem Boden (außerhalb technischer Bauwerke). Letztere ist Gegenstand der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Mit der ErsatzbaustoffV werden die geläufigen Einbauklassen 0, 1 und 2 der LAGA M20 (geregelt über die Zuordnungswerte Z0, Z1 und Z2) durch die Materialklassen der in der ErsatzbaustoffV bezeichneten mineralischen Ersatzbaustoffe (z. B. RC-1, BM-0, BM-F1, etc.) ersetzt. Die Klassifizierung derselben erfolgt künftig gemäß § 11 ErsatzbaustoffV bzw. für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut nach § 16 ErsatzbaustoffV.

Neben einer Feststellung der jeweiligen Art des mineralischen Ersatzbaustoffes und dessen Qualität, ausgedrückt durch die sogenannten Materialwerte in Anlage 1 ErsatzbaustoffV, trifft die neue Verordnung auch Festlegungen für die jeweils zulässigen Einbauweisen:

- Anlage 2 in Anlehnung an die Einbauweisen im Straßen- und Erdbau sowie
- Anlage 3 hinsichtlich spezifischer Bahnbauweisen.

Da der Parameterumfang und die Elutionsverfahren nach der ErsatzbaustoffV vom bisherigen Verfahren auf Grundlage der LAGA M20 abweichen, ist eine Übertragbarkeit vorhandener Deklarationen mineralischer Abfälle auf die Materialklassen der ErsatzbaustoffV nur bedingt per Konvention bzw. nur für Feststoffparameter möglich.

#### 1.1 ÜBERWACHUNGS- UND UNTERSUCHUNGSSTELLEN

Mit der ErsatzbaustoffV wird ein System zur Güteüberwachung mineralischer Ersatzbaustoffe eingeführt. Dieses besteht (§ 4 Absatz 1 Satz 2 ErsatzbaustoffV) aus dem Eignungsnachweis, der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung.

Wesentlich bei dieser Güteüberwachung sind die sogenannten Überwachungs- sowie die Untersuchungsstellen:

### Überwachungsstellen

- Die Überwachungsstellen werden in § 2 Nummer 9 ErsatzbaustoffV definiert. Hierbei handelt es sich um die nach RAP Stra 15<sup>2</sup> der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) anerkannten Stellen für die Fachgebiete D (Gesteinskörnungen) oder I (Baustoffgemische für Schichten ohne Bindemittel und für den Erdbau).
- Sie haben neben der Ausstellung des Eignungsnachweises auch die regelmäßig erforderliche Fremdüberwachung von Aufbereitungsanlagen durchzuführen. Zur Ausstellung des Eignungsnachweises gehört auch die Entnahme der benötigten Proben für die in einer Anlage hergestellten mineralischen Ersatzbaustoffe. Eine Probenahme durch die Überwachungsstelle erfolgt genauso bei der Fremdüberwachung.
- Die eigentliche Analytik des zu klassifizierenden Materials übernimmt sowohl für den Eignungsnachweis, als auch im Rahmen der Fremdüberwachung, nicht die Überwachungs-, sondern die Untersuchungsstelle.
- Die Anerkennung von Überwachungsstellen entsprechend § 2 Nummer 9 a) ErsatzbaustoffV erfolgt durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Im Saarland ist dies der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS).

Die Anerkennungskriterien leiten sich aus den „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, Ausgabe 2015, - RAP Stra 15 - der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) für die Fachgebiete D (Gesteinskörnungen) oder I (Baustoffgemische für Schichten ohne Bindemittel und für den Erdbau) ab.

Eine in einem Land unter Beteiligung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) anerkannte RAP Stra-Prüfstelle kann bundesweit tätig werden. Diese anerkannten Prüfstellen werden derzeit auf der Internetseite der BASt entsprechend ihrem Sitz nach Bundesländern sortiert bekanntgegeben:

[https://www.bast.de/DE/Strassenbau/Qualitaetsbewertung/Anerkennung/erkennung\\_node.html](https://www.bast.de/DE/Strassenbau/Qualitaetsbewertung/Anerkennung/erkennung_node.html)

- Die Möglichkeit einer Akkreditierung von Überwachungsstellen nach § 2 Nummer 9 b) ErsatzbaustoffV besteht derzeit leider noch nicht.

### Untersuchungsstellen

- Die Untersuchungsstellen definiert § 2 Nummer 10 ErsatzbaustoffV. Hierbei handelt es sich um beauftragte Untersuchungsstellen, die über

---

<sup>2</sup> RAP Stra 15: „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, Ausgabe 2015

eine Akkreditierung nach der DIN EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ verfügen.

- Bei der Erstellung des Eignungsnachweises führen die Untersuchungsstellen die Analytik des von der Überwachungsstelle entnommenen Probenmaterials durch.
- Bei der werkseigenen Produktionskontrolle übernehmen die Untersuchungsstellen neben der Analytik von Proben auch deren Entnahme.
- Bei der Fremdüberwachung ist wiederum nur die Probenanalytik Aufgabe der Untersuchungsstellen.
- Die Untersuchungsstellen sind ferner vom Betreiber einer Aufbereitungsanlage für RC-Baustoffe einzubinden, wenn im Rahmen der Annahmekontrolle der Verdacht entsteht, dass Materialwerte der Klassen RC-3 oder BM-F3 überschritten werden (§ 3 Absatz 2 Satz 1 ErsatzbaustoffV) oder der Verdacht besteht, dass die Überwachungswerte für RC-Baustoffe nach Anlage 4 Tabelle 2.2 ErsatzbaustoffV überschritten werden.
- Erzeuger und Besitzer nicht aufbereiteten Bodenmaterials und nicht aufbereiteten Baggerguts haben die Untersuchungsstellen für dessen Untersuchung heranzuziehen (§ 14 Absatz 1 ErsatzbaustoffV).

Da im Falle dieser nicht aufbereiteten Materialien keine Güteüberwachung erforderlich wird, ist für dieses Material aber keine Überwachungsstelle vonnöten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Güteüberwachung erforderlich wird, sobald eine Aufbereitung des Bodenmaterials oder Baggerguts erfolgt. Für die Aufbereitung im Sinne der ErsatzbaustoffV sind beispielsweise die Klassierung, Sortierung oder Zerkleinerung bereits ausreichend (siehe Definition der Aufbereitungsanlage in § 2 Nummer 5 ErsatzbaustoffV).

#### Probenahme

- Die Entnahme von Proben durch die Überwachungsstelle oder die Untersuchungsstelle hat nach der PN 98 – Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Stand Mai 2019, der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu erfolgen und bedarf der entsprechenden Fachkunde.

#### 1.2 EINBAU VON NICHT AUFBEREITETEM BODENMATERIAL/BAGGERGUT

Der Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut in technische Bauwerke unterliegt einer Bestandsschutzregelung, soweit dieser

- vor dem 16.07.2021 (Tag der Verkündung der sogenannten „Mantelverordnung“) zugelassen wurde oder
- auf Grundlage eines UVP-pflichtigen Vorhabens erfolgt, bei dem der Träger vor dem 16.07.2021 die Unterlagen vorgelegt hat und diese Anforderungen an den Einbau vorsehen.

Die ErsatzbaustoffV findet insoweit keine Anwendung auf den Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial oder nicht aufbereitetem Baggergut in ein technisches Bauwerk.

Genehmigungen/Erlaubnisse zum Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut in technische Bauwerke, die zwischen dem 16.07.2021 und dem 31.07.2023 ausschließlich nach der bisherigen Regelungspraxis erlassen wurden/werden, werden mit Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV am 01.08.2023 formal unwirksam.

Daher wird empfohlen, Genehmigungen/Erlasse mit Bescheiddatum vom 16.07.2021 bis 31.07.2023 und mit Laufzeiten über den 01.08.2023 hinaus im Einvernehmen mit dem Antragsteller schon jetzt an die Regelungen der ErsatzbaustoffV anzupassen. Dabei kommt z. B. eine gestaffelte Regelung infrage, die bis zum 31.07.2023 die bisherigen Regelungen und ab dem 01.08.2023 die neuen Regelungen zugrunde legt. Im Falle der Genehmigung nach den bisherigen Regelungen ist der Antragsteller in jedem Fall auf das Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV hinzuweisen.

#### Verfüllung von Abgrabungen/Abbaustätten:

Für die Verfüllung von Abgrabungen bzw. Abbaustätten ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einschlägig, nicht die ErsatzbaustoffV. Eine Novelle der BBodSchV tritt ebenfalls mit dem 01.08.2023 in Kraft. Diesbezügliche Übergangsregelungen umfasst der § 28 BBodSchV.

Soweit Materialien vor dem 16.07.2021 für die Verfüllung von Abgrabungen zugelassen wurden, gelten hierfür die Anforderungen der novellierten BBodSchV erst ab dem 01.08.2031.

## 2. ÜBERGANGSPHASE VOM 01.08. BIS 30.11.2023

Die Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe unterliegt der Güteüberwachung. Die Verpflichtung hierzu besteht für Betreiber von Aufbereitungsanlagen im Sinne von § 2 Nummer 5 ErsatzbaustoffV.

Voraussetzung für das Inverkehrbringen mineralischer Ersatzbaustoffe ist das Prüfzeugnis gemäß § 5 Abs. 5 ErsatzbaustoffV.

Für Aufbereitungsanlagen, die ab dem 01.08.2023 den Betrieb aufnehmen, gelten die Vorgaben der ErsatzbaustoffV unmittelbar.

Für bereits vor dem 01.08.2023 in Betrieb befindliche Aufbereitungsanlagen besteht nach § 27 Absatz 1 ErsatzbaustoffV die Möglichkeit, den Eignungsnachweis bis zum 01.12.2023 zu erbringen.

- Die Möglichkeit zum Inverkehrbringen mineralischer Ersatzbaustoffe mit dem Ziel einer Verwendung in technischen Bauwerken ist in diesen Fällen nicht vom Vorliegen eines Prüfzeugnisses über den erbrachten Eignungsnachweis abhängig (§ 27 Absatz 2 ErsatzbaustoffV).
- Liegt mit dem 01.12.2023 jedoch kein Prüfzeugnis vor, ist ab diesem Zeitpunkt kein Inverkehrbringen in der entsprechenden Aufbereitungsanlage hergestellter mineralischer Ersatzbaustoffe mehr möglich.

Den im Saarland tätigen Betreibern von Aufbereitungsanlagen zur Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen, die in technischen Bauwerken verwendet werden sollen, ist dringend zu empfehlen, insbesondere die für den Eignungsnachweis erforderlichen analytischen Untersuchungen (ausführlicher Säulenversuch nach DIN EN 19528, Ausgabe Januar 2009) frühzeitig durchführen zu lassen.

### 3. INVERKEHRBRINGEN MINERALISCHER ERSATZBAUSTOFFE AB DEM 01.08.2023

Das Inverkehrbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen zur Verwendung in technischen Bauwerken bedarf in jedem Fall ab dem 01.08.2023 der Klassifizierung nach § 11 bzw. § 16 ErsatzbaustoffV.

Alle Aufbereitungsanlagen, in denen mineralische Ersatzbaustoffe zur Verwendung in technischen Bauwerken hergestellt werden, haben ab dem 01.08.2023 die werkseigene Produktionskontrolle und die Fremdüberwachung sicherzustellen. Die Übergangsregelungen des § 27 Absätze 1 und 2 ErsatzbaustoffV befreien hiervon nicht.

Mineralische Ersatzbaustoffe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ErsatzbaustoffV nach bisherigen landesrechtlichen Regelungen produziert, jedoch nicht in Verkehr gebracht wurden, sind ab dem 01.08.2023 nach den dann geltenden Regelungen der ErsatzbaustoffV einzustufen. Hieraus kann sich für eine Übergangsphase die Notwendigkeit von Nach- oder Doppeluntersuchungen ergeben:

Nachuntersuchungen bei laufenden Baumaßnahmen, bei denen Einstufungen für mineralische Abfälle bzw. Deklarationen bereits vorhanden sind, deren Entsorgung aber nicht vor dem 01.08.2023 abgeschlossen ist,

Doppeluntersuchungen bei neuen Maßnahmen, für die Untersuchungen mineralischer Abfälle noch nicht abgeschlossen sind und bei denen noch Einfluss auf durchzuführende Untersuchungen genommen werden kann (z. B. Ausschreibung Baugrunduntersuchungen).

#### Durchführung von Nachuntersuchungen:

- Vorhandene Feststoffwerte werden herangezogen und durch Nachuntersuchung ausschließlich um die fehlenden Parameter nach ErsatzbaustoffV ergänzt.

Im Rahmen der ErsatzbaustoffV spielen Feststoffwerte lediglich für die Materialarten Bodenmaterial (BM), Baggergut (BG) und Recycling-Baustoffe (RC) eine Rolle.

- Eluatuntersuchungen, die zur Klassifizierung eines mineralischen Ersatzbaustoffes nach der ErsatzbaustoffV erforderlich sind, erfolgen für alle zur Klassifizierung erforderlichen Parameter nach einem in dieser Verordnung vorgeschriebenen Elutionsverfahren. Sie ergänzen damit die bereits vorhandenen Eluatwerte, die anhand des Wasser/Feststoff-Verhältnisses von 10:1 ermittelt wurden.

#### Durchführung von Doppeluntersuchungen:

- Feststoffuntersuchungen erfolgen im Umfang der bisherigen Vorgaben nach LAGA M20 und denen der ErsatzbaustoffV.
- Eluatuntersuchungen erfolgen anhand zweier verschiedener Eluatherstellungen (Wasser/Feststoff-Verhältnis 10:1 laut LAGA M20 und Säulenkurztest oder Schüttelversuch mit Wasser/Feststoff-Verhältnis 2:1), so dass für jeden Untersuchungsparameter zwei Analyseergebnisse vorliegen.

#### 4. ANWENDUNG DER ERSATZBAUSTOFFV BEREITS VOR DEM 01.08.2023

In den folgenden Fällen kann im Saarland die ErsatzbaustoffV bereits vor dem 01.08.2023 herangezogen und angewandt werden:

- Ausschreibung von Maßnahmen im Sinne der ErsatzbaustoffV, Einholung entsprechender Angebote oder Vergabe vor dem 01.08.2023, soweit bei diesen Maßnahmen in der ErsatzbaustoffV geregelte mineralische Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken verwendet werden sollen und die Maßnahmen selbst
  - o entweder vor dem 01.08.2023 beginnen und über dieses Datum hinweg andauern oder
  - o ab dem 01.08.2023 beginnen,
- Erforderlichkeit von Untersuchungen mineralischer Ersatzbaustoffe für die vorgenannten Maßnahmen sowie
- die mit diesen Maßnahmen verbundene Herstellung bzw. das Inverkehrbringen, Klassifizieren und Verwenden mineralischer Ersatzbaustoffe.

Nach- oder Doppeluntersuchungen sind in den vorgenannten Fällen nicht erforderlich. Es erfolgt eine Klassifizierung und Verwendung der mineralischen Ersatzbaustoffe ausschließlich nach den Vorgaben der ErsatzbaustoffV.

Für die ggf. vor dem 01.08.2023 erfolgende Herstellung und das Inverkehrbringen mineralischer Ersatzbaustoffe gilt für Bestandsanlagen ebenso die Möglichkeit, das Prüfzeugnis bis zum 01.12.2023 vorzulegen. Genauso ist erforderlich, ab dem Zeitpunkt der Herstellung/des Inverkehrbringens die werkseigene Produktionskontrolle und die zugehörige Fremdüberwachung sichergestellt zu haben. Dies ist gegenüber dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) als der für den Vollzug der ErsatzbaustoffV zuständigen Behörde auf Nachfrage zu belegen.

Bei der Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe im Rahmen der vorgenannten Maßnahmen vor dem 01.08.2023 sind die Dokumentationspflichten nach § 25 ErsatzbaustoffV, ggf. Mindesteinbaumengen nach § 20 ErsatzbaustoffV und Anzeigepflichten nach § 22 ErsatzbaustoffV entsprechend zu beachten.

#### 5. ERSATZBAUSTOFFKATASTER (§ 27 ABSATZ 4 ERSATZBAUSTOFFV)

Bis zur Verfügbarkeit eines bundesweiten Ersatzbaustoffkatasters ist das LUA verpflichtet, die angezeigten Verwendungen aufzubewahren.

Für den Zeitraum des Übergangs wird dem LUA eine im Rahmen der Länder-Zusammenarbeit erstellte elektronische Lösung (Dateien im Excel-Format, die von den zur Anzeige Verpflichteten ergänzt und an das LUA übermittelt werden können) zur Verfügung gestellt, die zu späterem Zeitpunkt eine automatisierte Übertragung angezeigter Verwendungen von mineralischen Ersatzbaustoffen in das bundesweite Ersatzbaustoffkataster ermöglichen soll.

Die Anzeige kann per E-Mail an das LUA erfolgen. Ein Unterschrift-Scan, der mit der ausgefüllten Datei-Vorlage übermittelt wird, ist als elektronischer Nachweis ausreichend.

Diese Übergangsregelungen werden den Landkreisen und dem Regionalverband ebenfalls zur Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei entsprechenden Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Das LUA wird gebeten, die im Saarland tätigen Betreiber von Aufbereitungsanlagen, die mineralische Ersatzbaustoffe im Sinne der ErsatzbaustoffV herstellen, über diesen, bis einschließlich 30.11.2023 geltenden Erlass zu unterrichten.